

DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

VERFÜGUNG

vom 29. Dezember 1980

G 5 g,1 Wangen-Brüttisellen. Bassersdorf. Gruppenwasserversorgung
G 9 g,1 Lattenbuck. Grundwasserfassungen Brüttisellen (Grund-
G 13 g,1 wasserrecht g 10-6), Büel (Grundwasserrecht g 10-8)
und Bachtobel (Grundwasserrecht g 10-23). Ausscheidung
von Schutzzonen. Genehmigung.

Gestützt auf die hydrogeologischen Gutachten des Geologen Dr. H. Jäckli vom 27. April 1973, 21. November 1973 und 4. März 1974 erstellt die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck die Schutzzonenpläne und -reglemente für die Grundwasserfassungen Brüttisellen (Grundwasserrecht g 10-6), Büel (Grundwasserrecht g 10-8) und Bachtobel (Grundwasserrecht g 10-23). Die gemeinsamen Schutzzonen für die Fassungen Brüttisellen und Büel liegen teils in Bassersdorf teils in Wangen-Brüttisellen. Die Schutzzonen für die Fassung Bachtobel liegen vollständig in Wangen-Brüttisellen. Pläne und Reglemente sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau vorgeprüft worden.

Der Gemeinderat Bassersdorf setzte am 12. Juli 1977 die in Bassersdorf liegenden Schutzzonen für die Fassungen Brüttisellen und Büel fest. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 26. Januar 1978 sind gegen diese Festsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Am 11. August 1980 setzte der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen die in Wangen-Brüttisellen liegenden Schutzzonen für die Fassungen Brüttisellen, Büel und Bachtobel fest. Gegen diesen Festsetzungsbeschluss wurden einige Rekurse eingereicht. Mit zwei Plan- und Reglementsänderungen bzw. -ergänzungen konnte den Anträgen der Rekurrenten stattgegeben werden. Am 13. Oktober 1980 setzte der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen diese Aenderungen fest. Darauf wurden sämtliche Rekurse zurückgezogen, so dass gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Uster vom 9. Dezember 1980 gegen die Schutzzonenfestsetzung keine Rechtsmittel mehr anhängig sind.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Nutzungsbeschränkungen sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasser-

fassungen Brüttisellen, Büel und Bachtobel gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht deshalb nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 12. Juli 1977 festgesetzten, in Bassersdorf liegenden Schutzzonen für die Grundwasserfassungen Brüttisellen (Grundwasserrecht g 10-6) und Büel (Grundwasserrecht g 10-8) der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

Schutzzonenreglement vom 12. Juli 1977

Schutzzonenplan "Brüttisellen, Büel" vom 13. Oktober 1976

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen am 11. August 1980 festgesetzten, in Wangen-Brüttisellen liegenden Schutzzonen für die Grundwasserfassungen Brüttisellen (Grundwasserrecht g 10-6), Büel (Grundwasserrecht g 10-8) und Bachtobel (Grundwasserrecht g 10-23) der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck werden mit den Aenderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen vom 13. Oktober 1980 genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

Schutzzonenplan "Brüttisellen, Büel" vom 13. Oktober 1976 (mit Aenderungen)

Schutzzonenplan "Bachtobel" vom 15. April 1977 (mit Aenderungen)
2 Schutzzonenreglemente vom 11. August 1980 (mit Aenderungen)

III. Die Gemeinderäte Bassersdorf und Wangen-Brüttisellen werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbe-

schränkung anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf, 8303 Bassersdorf, den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, 8306 Brüttisellen, die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich, sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 29. Dezember 1980
Eg/mc

Für den Auszug :

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'W. L. ...', is written over the typed name of the office.